

# **Hauptsatzung für die Gemeinde Kranenburg**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 ( Nds. GVBL. S 576), geändert durch Art.29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 12.04.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name, Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kranenburg“.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Oldendorf.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den bisherigen Gemeinden Kranenburg und Brobergen (vgl. Gesetz vom 22.06.1972 - Nds. GVBl. S. 305). Brobergen ist Gemeindeteil der Gemeinde Kranenburg.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kranenburg ist gespalten und vorne geteilt und zeigt oben in Silber drei blaue Spitzen sowie hinten in Grün einen silbernen schrägen Wellenbalken und ist unten rot von silber durch Zinnenschnitt gespalten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Kranenburg zeigt die Farben Grün von Silber gespalten mit aufgelegtem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift >GEMEINDE KRANENBURG, LANDKREIS STADE< und das Wappen. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

...

- (4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z. B.:
    - Heranziehung zu Gemeindeabgaben
    - Erteilung von Prozessvollmachten
    - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln
    - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.000,-- €
    - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
    - Ausstellung von Abtretungserklärungen
    - Vorrangeinräumungen
  - c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:
 

- Verfügung über das Gemeindevermögen (ausgenommen Schenkungen)	1.000,--€
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	2.000,--€
- Niederschlagungen und Erlass von Forderungen	1.000,--€
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeiträge)	1.000,--€
- Stundungen (jedoch bis zu einer Laufzeit von 3 Monaten ohne Wertgrenze.)	1.000,--€
  - d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 1.000,--€

#### **§ 4**

#### **Vertretung des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vertreten.

#### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Rathaus der Samtgemeinde Oldendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in folgenden amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Kranenburg hingewiesen:
  1. Im Ortsteil Kranenburg am Dorfgemeinschaftshaus,
  2. im Ortsteil Brobergen am Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen (Absatz 2) und auf der Internetseite der Samtgemeinde Oldendorf ([www.samtgemeinde-oldendorf.de](http://www.samtgemeinde-oldendorf.de)). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer des Aushanges oder der Auslegung beträgt 2 Wochen. Beginn und Ende des Aushanges sind auf diesem zu vermerken.

**§ 7**  
**Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kranenburg vom 07.05.1998 in der Fassung vom 22.10.2001 außer Kraft.

Kranenburg, den 12.04.2012

Horst Wartner  
Bürgermeister

Ute Kück  
Gemeindedirektorin